

Gesetz betreffend die Änderung des Planungs- und Baugesetzes

vom ...

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass RB 700 (Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

Digitale Daten (Überschrift geändert)

¹ Der Austausch digitaler Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug digitaler Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation.

² Rahmen- und Sondernutzungspläne nach den § 17 bis § 25 sind in digitaler Form zu erstellen.

³ Pläne sind aus den digitalen Daten erstellte grafische Auszüge. Dokumente sind aus den digitalen Daten erstellte Reglemente, Vorschriften und Erlasse.

⁴ Rechtsverbindlich sind ausschliesslich die genehmigten und auf der Webplattform des Kantons als Pläne und Dokumente veröffentlichten digitalen Datensätze.

⁵ Das Departement regelt die Einzelheiten.

§ 29 Abs. 3 (neu)

³ Während der öffentlichen Auflage sind die digitalen Pläne und Dokumente von neuen und abgeänderten Rahmen- und Sondernutzungsplänen im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

§ 30 Abs. 2, Abs. 4 (neu)

² Die Publikation enthält:

4. *(geändert)* bei Planungszonen zusätzlich die Geltungsdauer und das planerische Ziel;
5. *(neu)* den Verweis auf die im Internet veröffentlichten digitalen Pläne und Dokumente.

⁴ Bei aus den digitalen Daten erstellten analogen oder digitalen graphischen Auszügen (Plänen) ist der Hinweis anzubringen, dass ausschliesslich die zugrundeliegenden digitalen Daten Gegenstand der Genehmigung sein können.

§ 123a (neu)

Digitalisierung

¹ Die Gemeinden reichen ihre rechtskräftige Rahmen- und Sondernutzungsplanung bis zum ... in elektronischer Form dem Departement zur Genehmigung ein. Allfällige geringfügige Abweichungen von der rechtskräftigen analogen Vorlage sind zu korrigieren und in einem Plan darzustellen.

² Das Departement prüft, ob die eingereichten elektronischen Daten den zuletzt genehmigten analogen Plänen und Vorschriften entsprechen. Bei Abweichungen, die über eine geringfügige Korrektur im Sinne von Absatz 1 hinausgehen, ist ein Verfahren nach den § 29 ff. des Gesetzes durchzuführen.

³ Der Kanton kann die Frist nach Absatz 1 auf begründetes Gesuch hin um höchstens fünf Jahre verlängern.

⁴ Bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 bleiben die analogen Pläne rechtsverbindlich.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber